

BGer 1B_577/2022 vom 30. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_577_2022

FR: TF 1B_577/2022 du 30 décembre 2022

IT: TF 1B_577/2022 del 30 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ficht alle drei Entscheide des Obergerichts mit identischen Beschwerden an. Die Verfahren sind daher zu vereinigen.

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, alle drei Entscheide - sie ergingen in der Besetzung Oberrichterin Eichenberger, Oberrichter Oehninger und Ersatzoberrichterin Mathieu sowie Gerichtsschreiber Brüscheweiler - seien von befangenen Richtern gefällt worden. Er habe im September 2022 allen drei Richtern eine E-Mail mit pornografischem Inhalt zugeschickt und sich dann selber wegen Pornografie angezeigt. Die drei seien damit an einem Strafverfahren gegen ihn als Geschädigte beteiligt und hätten wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen.

Das Vorgehen des Beschwerdeführers ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Rechtsschutz. Auf die Beschwerden ist nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten, zumal er sich unter Verletzung der ihm bereits wiederholt erläuterten gesetzlichen Begründungspflicht mit den angefochtenen Entscheiden nicht inhaltlich auseinandersetzt und nicht ansatzweise darlegt, inwiefern sie Bundesrecht verletzen sollen.

Fehl geht im Übrigen auch der Einwand des Beschwerdeführers, das Obergericht hätte seinen amtlichen Anwalt in die Verfahren einbeziehen müssen, da er, wie das Bundesgericht im Urteil 1B_413/2020 vom 21. Januar 2021 entschieden habe, notwendig verteidigt werden müsse. Zum einen ist auch dieser Einwand rechtsmissbräuchlich, weil der Beschwerdeführer im Verfahren 1B_578/2022 gerade die Entlassung seines amtlichen Anwaltes anstrebte. Zum anderen war das Obergericht auch nicht gehalten, diesen in die Verfahren einzubeziehen, nachdem sich die vom Beschwerdeführer eigenhändig eingereichten Rechtsmittel als von vornherein mutwillig bzw. aussichtslos herausstellten und daran auch der Beizug des amtlichen Anwalts nichts hätte ändern können.

E. 3

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerden aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.